

TARIFBESTIMMUNGEN

ROW-TARIF

ÜBERGANGSTARIF ROW-VBN

der

VERKEHRSGEMEINSCHAFT
NORDOST-NIEDERSACHSEN (VNN)

- gültig ab dem 01.01.2026 -



INHALTSÜBERSICHT

1.	GELTUNGSBEREICH-----	4
1.1	ROW-Tarif -----	4
1.2	Übergangstarif ROW - VBN -----	4
2.	TARIFSYSTEM -----	4
2.1	Fahrpreisermittlung und Preisstufen-----	4
2.2	Fahrpreise -----	5
3.	TARIFANWENDUNG-----	5
3.1	Fahrkartenverkauf-----	5
3.2	Fahrkartenarten-----	5
3.3	Tickets für Erwachsene-----	5
3.3.1	EinzelTickets und 4erTickets-----	5
3.3.2	TagesTickets-----	6
3.3.3	Zeit-Tickets-----	6
3.3.3.1	Kundenkarte -----	6
3.3.3.2	7-TageTicket-----	6
3.3.3.3	MonatsTicket -----	6
3.3.3.4	MonatsTicket im Abonnement-----	7
3.3.4	GruppenTicket-----	8
3.4	KurzstreckenTicket -----	8
3.4.1	Kurzstrecken-EinzelTicket -----	8
3.5	Deutschlandticket -----	8
3.6	Tickets für Kinder, SchülerInnen, Studierende und Auszubildende -----	8
3.6.1	Kinder-EinzelTickets -----	8
3.6.2	Zeit-Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende -----	8
3.6.2.1	Kundenkarte -----	9
3.6.2.2	Schüler-7-TageTickets -----	9
3.6.2.3	Schüler-MonatsTickets-----	9
3.6.2.4	Schüler-Sammelzeitkarten -----	10
3.6.2.5	TIM – Das junge Abo-Ticket -----	10
3.6.3	Anspruchsberechtigte für SchülerInnen-Kundenkarten-----	10
3.6.3.1	SchülerInnen -----	10
3.6.3.2	Erwerber eines nachträglichen Haupt- oder Realschulabschlusses -----	11
3.6.3.3	Studierende-----	11
3.6.3.4	Auszubildende-----	11
3.7	Anschluss-Tickets -----	12
3.8	Beförderung von Polizisten des Bundes und der Länder-----	12
3.9	Beförderung von Schwerbehinderten und deren Hilfsmittel-----	12
3.10	Beförderung von Sachen und Tieren-----	12
3.10.1	Gepäckstücke-----	12
3.10.2	Kinderwagen -----	13
3.10.3	Fahrräder -----	13
3.10.3.1	FahrradTickets-----	13
3.10.4	Tiere-----	13
3.11	Umsatzsteuer -----	13
3.12	Beförderungsbedingungen-----	14

ANLAGE 1 TARIFPLAN ROW-TARIF / ÜBERGANGSTARIF ROW – VBN -----	15
ANLAGE 2 FAHRPREISE ROW-TARIF / ÜBERGANGSTARIF ROW - VBN -----	16
ANLAGE 3 ÜBERSICHT VERKEHRSUNTERNEHMEN -----	17
ANLAGE 4 LINIENÜBERSICHT-----	18
ANLAGE 5 NIEDERSACHSENTARIF/HVV-TARIF-----	20
ANLAGE 6 BEDINGUNGEN FÜR DAS DEUTSCHLANDTICKET -----	21

1. Geltungsbereich

1.1 ROW-Tarif

Das Tarifgebiet des ROW-Tarifs umfasst den Landkreis Rotenburg (Wümme). Die genaue Abgrenzung des Tarifgebiets ist in Anlage 1 dargestellt.

Der ROW-Tarif gilt für den Linienverkehr mit Kraftomnibussen gemäß § 42 und 43(2) PBefG, der von den in der VNN zusammengeschlossenen oder mit der VNN kooperierenden Verkehrsunternehmen im Tarifgebiet erbracht wird. Die einzelnen Verkehrsunternehmen sind in Anlage 3, die betreffenden Linien sind in Anlage 4 dargestellt.

Für Fahrten innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme), die vollständig im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN) durchgeführt werden, gilt weiterhin der VBN-Tarif.

1.2 Übergangstarif ROW - VBN

Der Übergangstarif ROW - VBN wird für Fahrten zwischen dem Geltungsbereich des ROW-Tarifs außerhalb des VBN und dem VBN-Tarifgebiet außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) angewendet.

Der ÜT ROW - VBN gilt im Geltungsbereich des ROW-Tarifs außerhalb des VBN für alle den ROW-Tarif anwendenden Buslinien gem. Anlage 4. Im VBN-Tarifgebiet gilt der ÜT ROW - VBN in allen VBN-Verkehrsmitteln.

2. Tarifsystem

2.1 Fahrpreisermittlung und Preisstufen

Das Tarifgebiet des ROW-Tarifs ist in nummerierte Tarifzonen unterteilt. Die Zoneneinteilung ist in der Anlage 1 (Tarifplan) dargestellt.

Die Fahrpreisermittlung im ROW-Tarif erfolgt durch Abzählen der zu befahrenen Zonen des ROW-Tarifs. Mehrfach befahrene Zonen werden nur einmal gezählt. Für die gesamte Fahrtstrecke ist nur ein Ticket zu lösen, auch bei Umstiegen zwischen verschiedenen Linien.

Die Fahrpreisermittlung im ÜT ROW - VBN erfolgt durch das Abzählen der zu befahrenen Zonen des ROW- und VBN-Tarifs. Mehrfach befahrene Zonen werden nur einmal gezählt. Für die gesamte Fahrtstrecke ist nur ein Ticket zu lösen, auch bei Umstiegen zwischen verschiedenen Linien.

Im ROW-Tarif und im ÜT ROW - VBN kommen die folgenden Preisstufen zur Anwendung:

Befahrene Zonen	1	2	3	4	5	6	7	8 und mehr
Preisstufe	A	B	C	D	E	F	G	H

Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereiches des ROW-Tarifs beginnen oder enden und die nicht unter die Ziffer 1.2 fallen, gelten weiterhin die jeweiligen gesonderten Tarife.

2.2 Fahrpreise

Die Fahrpreise sind in Anlage 2 dargestellt.

3. Tarifierung

3.1 Fahrkartenverkauf

Fahrkarten, für die in 1. genannten Tarife, werden grundsätzlich nur in den Fahrzeugen der in Anlage 3 genannten Verkehrsunternehmen verkauft.

Ausgenommen hiervon sind MonatsTickets im Abonnement; diese sind auf Antrag und bei Vorlage einer Kundenkarte in den Vorverkaufsstellen bzw. Betriebsbüros der in Anlage 3 genannten Verkehrsunternehmen erhältlich.

3.2 Fahrkartenarten

Im ROW-Tarif und im Übergangstarif ROW - VBN werden folgende Fahrkarten angeboten:

Tickets für Erwachsene:

- EinzelTicket
- 4erTicket
- TagesTickets (1 bis 5 Erwachsene + 3 Kinder, übertragbar)
- 7-TageTicket (übertragbar)
- MonatsTicket (übertragbar)
- MonatsTicket im Abonnement (übertragbar)
- Gruppenticket (ab 10 Personen)
- Kurzstrecken-EinzelTicket

Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Azubis

- Kinder-EinzelTicket (6 bis unter 15 Jahre)
- Schüler-7-TageTicket
- Schüler-MonatsTicket
- Schüler-Sammelzeitkarten

3.3 Tickets für Erwachsene

3.3.1 EinzelTickets und 4erTickets

EinzelTickets und Abschnitte von 4erTickets sind gültig für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel. Hierbei kann beliebig oft umgestiegen werden. Auch Fahrtunterbrechungen sind zulässig. Die Tickets gelten in Preisstufe A drei Stunden ab Entwertung, in Preisstufe B bis G vier Stunden ab Entwertung, sofern das Fahrtziel laut Fahrplan in dieser Zeit erreicht werden kann. Tickets der Preisstufe H gelten am Entwertungstag bis zum Erreichen des Fahrtziels ohne Zeitbegrenzung.

Die Entwertung der Tickets bzw. Ticketabschnitte erfolgt bei Fahrtantritt durch den Fahrer bzw. durch den Fahrkartenentwerter in den Fahrzeugen.

Die entwerteten EinzelTickets und Abschnitte der 4erTickets sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Im ÜT ROW - VBN sind zwei EinzelTickets für Hin- und Rückfahrt gemeinsam erhältlich. Der Abschnitt für die Hinfahrt ist nur zum sofortigen Fahrtantritt gültig; der Abschnitt für die Rückfahrt ist vor bzw. bei Fahrtantritt vom Kunden an einem Fahrkartenentwerter zu entwerten bzw. dem Fahrer zur Entwertung vorzulegen.

3.3.2 TagesTickets

TagesTickets werden für einen bis fünf Erwachsene und bis zu drei Kinder in allen Preisstufen ausgegeben. Sie gelten am Entwertungstag bzw. am aufgedruckten Datum ganztägig bis um 3.00 Uhr des Folgetages. Die TagesTickets sind übertragbar.

Auf einem TagesTicket dürfen bis zu 3 Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren unentgeltlich mitgenommen werden. Statt von einem Erwachsenen und 3 Kindern kann das TagesTicket auch von 4 Kindern genutzt werden. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen (ab 12 Jahren mit Lichtbildausweis). Die Mitnahme eines Hundes statt eines Kindes ist gestattet.

3.3.3 Zeit-Tickets

Zeit-Tickets für Erwachsene sind 7-TageTickets, MonatsTickets und MonatsTickets im Abonnement.

Die Zeit-Tickets sind übertragbar. Sie berechtigen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Eine Kundenkarte ist notwendig, wenn auf dem Zeit-Ticket die befahrenen Tarifzonen nicht angegeben sind.

Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen, können diese wahlweise genutzt werden. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist die höhere Preisstufe zu zahlen.

3.3.3.1 Kundenkarte

Eine Kundenkarte ist erforderlich, wenn das Zeit-Ticket die zu befahrenen Tarifzonen nicht enthält.

Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer Eintragungen über die zu befahrenen Tarifzonen sowie die entsprechende Preisstufe.

Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs- und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.

Kundenkarten sind bei den hierfür vorgesehenen Verkaufsbüros der Verkehrsunternehmen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt.

Fahrgäste, die keine der Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Busfahrer einen Antrag auf Ausstellung einer Kundenkarte, der ausgefüllt beim Fahrer abgegeben werden kann. Die Kundenkarte wird dem Fahrgast in diesem Fall per Post zugestellt.

Eine Neuausstellung der Kundenkarte wird erforderlich, wenn sich die befahrenen Tarifzonen ändern oder die Karte unleserlich wird. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Geltungszeitraums eines 7-TageTickets oder eines MonatsTickets nicht möglich.

3.3.3.2 7-TageTicket

Der Geltungszeitraum eines 7-TageTickets kann für 7 aufeinander folgende Tage frei gewählt werden.

Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das hierfür vorgesehene Feld zu übertragen.

Das 7-TageTicket ist zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Verkaufspersonal oder den Ticketautomaten. Der Entwertungstag ist der erste Nutzungstag. Am letzten Nutzungstag gilt das Ticket bis Betriebsschluss.

3.3.3.3 MonatsTicket

Das MonatsTicket gilt an allen Tagen im angegebenen Kalendermonat bis 12:00 h des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag oder ein Feiertag, gilt das MonatsTicket bis 12:00 h des folgenden Werktages.

Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das hierfür vorgesehene Feld zu übertragen.

3.3.3.4 MonatsTicket im Abonnement

Das MonatsTicket im Abonnement hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Es besteht aus einer Kundenkarte sowie den gültigen Monatsmarken.

Das MonatsTicket im Abonnement wird ausgegeben, wenn das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck ermächtigt wird, den Fahrpreis jeweils am ersten Werktag im Monat im Voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, vom Girokonto des Kunden einziehen zu lassen.

Das jeweilige Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die persönlichen Daten gem. § 28 Abs. 1 (1, 2) BDSG zur vertraglichen Abwicklung des MonatsTickets im Abonnement zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

Antragsformulare für das MonatsTicket im Abonnement (Anträge, Änderungen, Kündigungen, Verlustmeldungen) sind bei allen den ROW-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen erhältlich; diese nehmen auch die ausgefüllten Anträge entgegen. Ebenso ist die Zusendung per Post an die Unternehmen möglich.

Die Monatsmarken werden dem Antragsteller per Post zugestellt. Hiermit kommt der Vertragsabschluss über das MonatsTicket im Abonnement zustande. Die Häufigkeit der Versendung der Monatsmarken entscheidet das jeweilige Verkehrsunternehmen.

Die Teilnahme ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich, wenn die Einzugsermächtigung bis zum 10. des Vormonats beim jeweiligen Verkehrsunternehmen vorliegt.

Das MonatsTicket im Abonnement verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn es nicht bis spätestens einen Monat vor Vertragsende gekündigt wird. Bei einer vorzeitigen Kündigung des MonatsTickets im Abonnement wird für jeden bis zur Kündigung im laufenden Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem Preis des MonatsTickets im Abonnement und dem regulären MonatsTicket nacherhoben und letztmalig abgebucht.

Eine Änderung des Geltungsbereiches ist jeweils zum ersten eines Kalendermonats möglich, sofern der Änderungswunsch bis zum 10. des Vormonats dem Verkehrsunternehmen unter Rückgabe der ungenutzten Monatsmarken für die Folgemonate mitgeteilt wird. Für den neuen Geltungsbereich wird eine neue Kundenkarte ausgestellt und neue Monatsmarken zugesandt. Vom Zeitpunkt der Änderung wird der neue Monatsbetrag abgebucht.

Der Verlust eines MonatsTickets im Abonnement ist dem ausgebenden Verkehrsunternehmen mittels des hierfür vorgesehenen Vordrucks unverzüglich zu melden. Die noch nicht benutzten Monatsmarken für die Folgemonate sind der Meldung beizufügen. Aufgrund der Übertragbarkeit des Tickets besteht für den laufenden Monat kein Anspruch auf Ausstellung eines Ersatztickets. Für den Zeitraum der abgegebenen Monatsmarken wird gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgeltes von 5,00 € eine neue Kundenkarte mit neuen Monatsmarken ausgestellt. Bei Verlust der Monatsmarken ist die Kundenkarte der Verlustmeldung beizufügen.

Neue Kundenkarte und/oder Monatsmarken werden dem Kunden rechtzeitig zugestellt.

Bei gleichzeitigem Verlust von Kundenkarte und Monatsmarken wird kein Ersatz geleistet. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, für den auf den verlorenen Monatsmarken aufgedruckten Geltungszeitraum die jeweiligen Beträge vom Konto des Antragstellers weiterhin abbuchen zu lassen.

Für nicht genutzte Monatsmarken oder nicht genutzte Zeitabschnitte des MonatsTickets im Abonnement wird kein Ersatz geleistet. Bei Zahlungsverzug kann das ausstellende Unternehmen das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen. Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht abgebucht werden, wird für jede nicht eingelöste Lastschrift ein Bearbeitungsentgelt von 4,00 € erhoben. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der bereits zugesandten Monatsmarken für die Folgemonate weiter zu entrichten. Unabhängig hiervon wird für jeden bis zur Rückgabe im Vertragsjahr abgelaufenen Monat der Differenzbetrag zwischen dem Preis des MonatsTickets im Abonnement und dem regulären MonatsTicket nacherhoben. Werden nach Kündigung des Vertragsverhältnisses durch das jeweilige Unternehmen innerhalb der gesetzten

Frist die restlichen bereits erhaltenen Monatsmarken nicht zurückgegeben, kann der gesamte Betrag für alle nicht zurückgegebenen Monatsmarken sofort eingefordert werden.

3.3.4 Gruppenticket

Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können ein Gruppenticket zum ermäßigten Fahrpreis erhalten. Für jeden Erwachsenen wird in diesem Fall der Preis eines Kinder-EinzelTickets der betreffenden Preisstufe berechnet.

Die Gruppenermäßigung wird nur dann gewährt, wenn der Fahrtwunsch mindestens 24 Stunden im Voraus bei dem entsprechenden Verkehrsunternehmen angemeldet wird und die Beförderung mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen erfolgen kann.

Das Gruppenticket ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Kinder erhalten keine weitere Ermäßigung.

3.4 Kurzstreckenticket

3.4.1 Kurzstrecken-EinzelTicket

Mit dem Kurzstrecken-EinzelTicket können nach dem Einstieg drei weitere Haltestellen zonenübergreifend befahren werden. Nicht bediente Haltestellen werden dabei mitgezählt. Kurzstrecken-EinzelTickets gelten für eine einfache Fahrt.

3.5 Deutschlandticket

Es gelten die bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets gemäß Anlage 6.

3.6 Tickets für Kinder, SchülerInnen, Studierende und Auszubildende

3.6.1 Kinder-EinzelTickets

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert.

Kinder-EinzelTickets können von Kindern vom 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr genutzt werden. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Hinsichtlich der Gültigkeit gelten die Angaben in Ziffer 3.3.1.

3.6.2 Zeit-Tickets für SchülerInnen, StudentInnen und Auszubildende

Zeit-Tickets sind Schüler-7-TageTickets, Schüler-MonatsTickets und Schüler-Sammelzeitkarten. Die Zeit-Tickets sind nicht übertragbar und bieten keine Mitnahmemöglichkeit.

Zeit-Tickets berechtigen während des Gültigkeitszeitraumes zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend der jeweiligen Preisstufe. Sie bestehen immer aus der Kundenkarte und dem eigentlichen Zeit-Ticket.

Bestehen zwischen Ausgangs- und Zielzone verschiedene Linienverbindungen über unterschiedliche Zonen, können diese wahlweise genutzt werden. Besteht eine Alternativverbindung in einer höheren Preisstufe und soll diese wahlweise genutzt werden, ist die höhere Preisstufe zu zahlen.

Zeit-Tickets sind nur gültig, wenn die Kundenkarte unterschrieben ist und die Nummer der Kundenkarte in das entsprechende Feld des Tickets übertragen wurde.

Die missbräuchliche Benutzung des Zeit-Tickets bzw. Teilen hiervon, z.B. durch Überlassung an andere Personen, hat das sofortige Einziehen des Tickets ohne Entschädigung zur Folge. Es kann in solchen Fällen die Ausgabe einer neuen Kundenkarte vorübergehend oder dauerhaft versagt werden. Nachträglich geänderte Kundenkarten bzw. Zeit-Tickets sind ungültig und werden ohne Entschädigung eingezogen.

3.6.2.1 Kundenkarte

Die Kundenkarte enthält neben der Kundennummer Eintragungen über die zu befahrenen Tarifzonen sowie die entsprechende Preisstufe.

Zwischen den eingetragenen Tarifzonen muss eine Verkehrsverbindung bestehen. Alle zwischen Ausgangs- und Zielzone durchfahrenen Tarifzonen sind in die Kundenkarte einzutragen.

Antragsformulare und Kundenkarten sind bei den hierfür vorgesehenen Verkaufsbüros der Verkehrsunternehmen erhältlich. Die Kundenkarte wird von der Ausgabestelle ausgefüllt. Für die Ausstellung der Kundenkarte ist ein für eine Identifizierung eindeutiges Lichtbild notwendig, welches in die Kundenkarte eingefügt und mit einer Klarsichtfolie befestigt oder mit einem Stempel des ausgebenden Unternehmens versehen ist.

Die anspruchsberechtigten Personen sind unter 3.6.3 aufgeführt.

Fahrgäste, die keine der Verkaufsstellen erreichen können, erhalten beim Busfahrer einen Antrag auf Ausstellung einer Kundenkarte, der ausgefüllt und mit einem Lichtbild versehen beim Fahrer abgegeben werden kann. Die Kundenkarte wird dem Fahrgast in diesem Fall per Post zugestellt.

Das ausgefüllte und von der Schule bzw. Ausbildungsstätte abgestempelte und unterschriebene Antragsformular dient als Nachweis für die Berechtigung zur Ausstellung einer Kundenkarte. Die Berechtigung und Geltungsdauer wird durch die Verkaufsstelle auf der Kundenkarte bescheinigt. Bei Fahrgästen ab 15 Jahren wird die Geltungsdauer jeweils nur für ein Schul- bzw. Ausbildungsjahr oder ein Semester bzw. Trimester eingetragen. Für eine Verlängerung der Kundenkarte ist ein neuer Antrag zu stellen.

Für SchülerInnen unter 15 Jahren ist eine Bestätigung des Antrags durch die Schule nicht notwendig, es genügt die Unterschrift des Erziehungsberechtigten. Die Gültigkeit dieser Kundenkarte erlischt mit dem Ende des Monats, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

Eine Neuausstellung der Kundenkarte ist erforderlich, wenn sich die befahrenen Zonen ändern, die Kundenkarte unleserlich wird, das Lichtbild den Inhaber nicht mehr erkennen lässt oder ein Wohnortwechsel oder eine Namensänderung eingetreten ist. Eine Änderung der eingetragenen Zonen ist innerhalb des Geltungszeitraumes von 7-TageTickets oder MonatsTickets nicht möglich.

Die Kundenkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzung zum Erwerb von Zeit-Tickets für SchülerInnen durch den Inhaber nicht mehr gegeben ist.

Bei der Benutzung von Schüler-Sammelzeitkarten kann bei Grundschulern unter 12 Jahren auf das Lichtbild verzichtet werden. Im Ticket wird stattdessen der Hinweis „Grundschüler“ eingetragen.

GastschülerInnen können eine Kundenkarte ohne Lichtbild für höchstens 4 Wochen erhalten. Im Feld „Lichtbild“ ist der Hinweis „Gastschüler“ einzutragen und der Unternehmensstempel aufzubringen. Ein amtlicher Lichtbildausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

3.6.2.2 Schüler-7-TageTickets

Der Geltungszeitraum des Schüler-7-TageTickets kann für 7 aufeinander folgende Tage frei gewählt werden.

Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das hierfür vorgesehene Feld zu übertragen. Das 7-TageTicket ist zu entwerten. Die Entwertung erfolgt durch das Verkaufspersonal oder den Ticketautomaten. Der Entwertungstag ist der erste Nutzungstag. Am letzten Nutzungstag gilt das Ticket bis Betriebsschluss.

3.6.2.3 Schüler-MonatsTickets

Das Schüler-MonatsTicket gilt an allen Tagen im angegebenen Kalendermonat bis 12:00 h des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist der erste Werktag ein Samstag oder ein Feiertag, gilt das MonatsTicket bis 12:00 h des folgenden Werktages.

Die Nummer der Kundenkarte ist vom Kunden in das hierfür vorgesehene Feld zu übertragen.

3.6.2.4 Schüler-Sammelzeitkarten

Schüler-Sammelzeitkarten werden an SchülerInnen gemäß 3.6.3 grundsätzlich für ein Schuljahr auf Anforderung der Träger der Schülerbeförderung von dem betreffenden Verkehrsunternehmen ausgegeben.

Sie bestehen aus der Kundenkarte für SchülerInnen und der eigentlichen Schüler-Sammelzeitkarte.

Der Preis ergibt sich aus der für das jeweilige Schuljahr notwendigen Anzahl von Schüler-Monats- und Schüler-7-TageTickets. Die Tickets enthalten Angaben darüber, für welche Monate und Wochen sie gültig sind.

Im Laufe des Schuljahres hinzukommende SchülerInnen erhalten Schüler-Sammelzeitkarten, die für das restliche Schuljahr gelten.

Bei Verlust stellt die jeweilige Schule ein Ersatz-Ticket aus, das bis zur Neuausstellung der Schüler-Sammelzeitkarte, maximal 10 Tage gültig ist. Für Ersatzausstellung für verlorengegangene Tickets wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € erhoben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Zeit-Tickets für SchülerInnen.

3.6.2.5 TIM – Das junge Abo-Ticket

Die im VBN und von den Trägern der Schülerbeförderung ausgegebenen Fahrkarten TIM - Das junge Abo Ticket wird auf allen Linien des ROW-Tarifs und des Übergangstarifs ROW - VBN als Fahrausweis anerkannt.

3.6.3 Anspruchsberechtigte für SchülerInnen-Kundenkarten

3.6.3.1 SchülerInnen

Zum berechtigten Personenkreis gehören SchülerInnen öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- Allgemeinbildender Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Schulzentren des Sekundarbereiches I und II)
- Berufsbildender Schulen (Schulzentren des Sekundarbereiches II, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Handelsschulen, Fachoberschulen)
- Bildungsgänge

Darüber hinaus Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schule oder Bildungseinrichtung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

Allgemein ist Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen, dass die SchülerInnen durch den Unterricht voll, d.h. mit mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche, in Anspruch genommen sind und die Ausbildung nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt. Bei SchülerInnen, die staatlich genehmigte oder staatlich anerkannte private Fachschulen bzw. Bildungsgänge besuchen, muss der Schulbesuch über die genannten Voraussetzungen hinaus mindestens ein Trimester umfassen.

Die Kundenkarte für SchülerInnen wird an den oben genannten Personenkreis auf schriftlichen Antrag ausgestellt. Dieser muss von der betreffenden Schule bestätigt und mit Dienstsiegel versehen sein. Die Kundenkarte wird bei SchülerInnen ab 15 Jahren längstens für ein Schuljahr, Semester bzw. Trimester ausgestellt.

Personen, die von den Arbeitsagenturen nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, sowie Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden, sind mit Ausnahme

der Erwerber eines nachträglichen Haupt- oder Realschulabschlusses keine SchülerInnen im Sinne der Tarifbestimmungen. Sie erhalten keine Kundenkarte für SchülerInnen.

3.6.3.2 Erwerber eines nachträglichen Haupt- oder Realschulabschlusses

Zum berechtigten Personenkreis gehören Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Erwachsenenbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen. Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, von der betreffenden Bildungseinrichtung bestätigten Antrag längstens für ein Schuljahr bzw. Semester ausgestellt.

Voraussetzung für die Ausstellung einer Kundenkarte ist, dass die in 3.6.3.1 im Einzelnen aufgeführten Bestimmungen auch für diesen Personenkreis zutreffen.

3.6.3.3 Studierende

Zum berechtigten Personenkreis gehören Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten. Ausgenommen hiervon sind Besucher der Verwaltungsakademien, Hochschulen und Fachhochschulen der Bundeswehr, Volkshochschulen und Landvolkhochschulen.

Voraussetzung zur Ausstellung der Kundenkarte für SchülerInnen ist, dass es sich um ein Vollzeitstudium handelt, das nicht neben einer beruflichen Tätigkeit oder sonstigen Ausbildung erfolgt.

Die Kundenkarte für SchülerInnen wird dem oben genannten Personenkreis auf schriftlichen, von der betreffenden Hochschule bestätigten und mit Dienstsiegel versehenen Antrag längstens für ein Semester ausgestellt.

3.6.3.4 Auszubildende

Anspruchsberechtigt sind

- Personen, die in einem anerkannten Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes bzw. der Handwerksordnung stehen und die einen schriftlichen Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen haben
- Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung ausgebildet werden
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen
- Praktikanten, Volontäre und Ärzte im Praktikum, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist
- Beamtenanwärter des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten
- Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten
- Personen, für die das Arbeitsamt eine berufsvorbereitende Maßnahme durchführt, sofern die dafür gezahlte Ausbildungsvergütung die eines vergleichbaren Ausbildungsverhältnisses nicht übersteigt. Die Anspruchsberechtigung entfällt, wenn das Arbeitsamt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Fahrtkostenerstattung nach dem Erwachsenenentarif vornimmt.

Die Kundenkarte für SchülerInnen wird auf schriftlichen, vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Antrag bis zum Ende der Ausbildung, längstens für ein Jahr ausgestellt.

Keine Kundenkarte für SchülerInnen erhalten Personen,

- die von den Arbeitsagenturen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB III) oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen

- Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden
- Beamtenanwärter des höheren Dienstes, da sie nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne der Tarifbestimmungen stehen
- Personen, die an einem Integrations- oder Sprachkurs teilnehmen.

3.7 Anschluss-Tickets

Will der Inhaber eines Zeit-Tickets über dessen Geltungsbereich hinaus Fahrten durchführen, benötigt er ein AnschlussTicket. Die Nutzung von AnschlussTickets im Zusammenhang mit 7-TageTickets ist ausgeschlossen. AnschlussTickets werden unabhängig von der Preisstufe zu einem einheitlichen Preis für Erwachsene sowie für Kinder, Schüler und Auszubildende ausgegeben. Sie berechtigen nur zum sofortigen Fahrtantritt, sind ggf. vor Fahrtantritt zu entwerten und werden ausschließlich als EinzelTicket angeboten. Die im Rahmen der Mitnahmeregelung mitgenommenen Personen benötigen ebenfalls jeweils ein AnschlussTicket. Ab Kaufzeitpunkt ist das Ticket 4 Stunden gültig. Das AnschlussTicket kann nicht umgetauscht oder erstattet werden.

3.8 Beförderung von Polizisten des Bundes und der Länder

Polizisten der Landes- und der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert, wenn sie ihre Dienstuniform tragen. Ein Diensthund wird ebenfalls kostenlos befördert.

3.9 Beförderung von Schwerbehinderten und deren Hilfsmittel

(1) Berechtigte Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen Linien, auf denen der ROW-Tarif und der Übergangstarif ROW - VBN angewendet wird, unentgeltlich befördert.

(2) Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen „B“), wird die Begleitperson und ein Hund unentgeltlich im genannten Tarifgebiet befördert. Dies gilt auch bei Ausweisen ohne Wertmarke, wenn der Ausweisinhaber für sich ein gültiges Ticket vorlegt bzw. wenn der Ausweisinhaber unter 6 Jahre alt ist.

(3) Die Mitnahme von Begleitpersonen und Beförderung von Führhunden, Krankenfahrstühlen - soweit es die Beschaffenheit des Verkehrsmittels zulässt - orthopädischen Hilfsmitteln und des Handgepäcks richtet sich nach §§ 228 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Sie werden ebenfalls unentgeltlich, auf allen Linien die den ROW-Tarif sowie den Übergangstarif ROW - VBN anwenden, befördert. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Mobilitätshilfen sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Über die Beförderung und Unterbringung der Mobilitätshilfen entscheidet das Fahrpersonal im Einzelfall.

3.10 Beförderung von Sachen und Tieren

3.10.1 Gepäckstücke

Die Beförderung von Gepäckstücken und sonstigen Sachen ist bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts unentgeltlich, wenn für deren Unterbringung im Wagen höchstens der Raum eines Stehplatzes benötigt wird. Für die Beförderung von Sachen, die den Raum von zwei Stehplätzen einnehmen, wird ein Ticket der entsprechenden Preisstufe für Erwachsene benötigt. Sachen, die einen Raum von mehr als zwei Stehplätzen einnehmen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

3.10.2 Kinderwagen

Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, sofern der Kinderwagen nicht zweckentfremdet genutzt und von einer geeigneten Aufsichtsperson begleitet wird.

3.10.3 Fahrräder

Eine Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich möglich.

Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz eines gültigen FahrradTickets sein. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Fahrradsonderkonstruktionen wie Tandems, Dreiräder für Erwachsene oder Fahrräder mit Hilfsmotor werden nicht befördert.

Die Fahrgäste sind verpflichtet, ihr Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Die Fahrgäste haften für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.

In den Bussen können grundsätzlich maximal zwei Fahrräder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität befördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Fahrradbeförderung besteht nicht. Sind die Stellplätze eines Busses besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrtwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt befördert.

Das Fahrpersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.

3.10.3.1 FahrradTickets

Für die Fahrradmitnahme werden im ROW-Tarif und im Übergangstarif ROW - VBN FahrradTickets ausschließlich als TagesTickets angeboten. Unabhängig von der Mitnahmeregelung bei TagesTickets ist für jedes mitgenommene Fahrrad ein Ticket zu lösen. FahrradTickets müssen vor Fahrtantritt entwertet werden.

Hinsichtlich der Gültigkeit wird unterschieden in FahrradTickets für den Nahbereich (Preisstufen A und B) sowie FahrradTickets für den Gesamtbereich des ROW-Tarifes bzw. des Übergangstarifes ROW - VBN. FahrradTickets berechtigen auch zum Umsteigen im gelösten Tarifgebiet.

Fahrräder werden dann kostenlos befördert, wenn sie zusammengeklappt sind. Sie gelten dann als Gepäckstück.

3.10.4 Tiere

Kleintiere - auch kleine Hunde - werden kostenlos befördert, wenn sie in geeigneten Behältern (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o.ä.) auf dem Schoß gehalten werden.

Hunde, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen angeleint mitgenommen werden. Sie werden befördert, wenn nach Ansicht des Fahrpersonals ausreichend Platz vorhanden ist. Für diese Hunde wird der Preis eines Kinder-EinzelTickets oder Zeit-Tickets für SchülerInnen der jeweiligen Preisstufe erhoben.

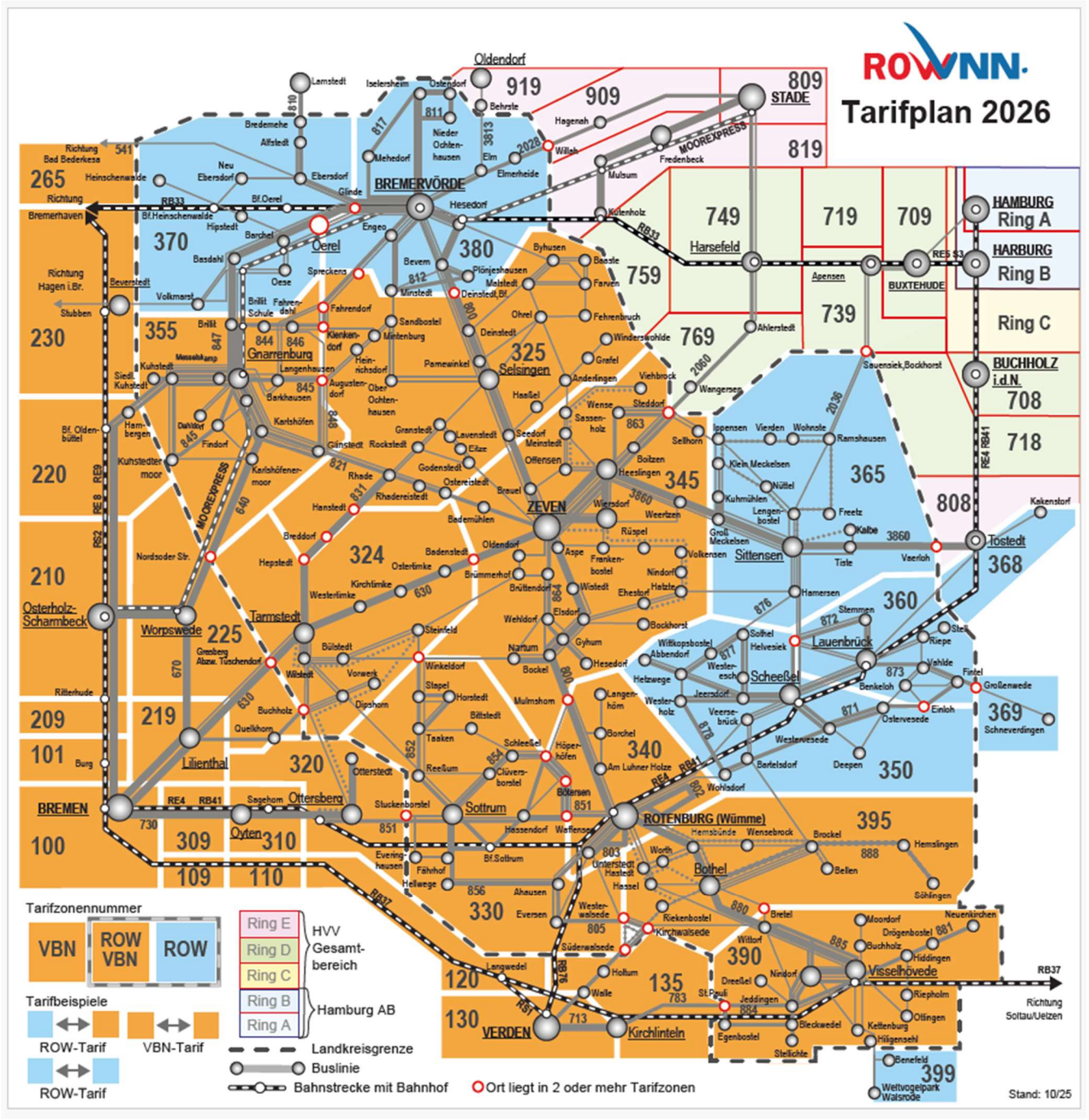
3.11 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 (10) UStG enthalten.

3.12 Beförderungsbedingungen

Auf allen in den ROW-Tarif, den Übergangstarif ROW - VBN einbezogenen Linien und Strecken gelten die allgemeinen Beförderungsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung.

Anlage 1 Tarifplan ROW-Tarif / Übergangstarif ROW – VBN



Anlage 2 Fahrpreise ROW-Tarif / Übergangstarif ROW - VBN

gültig ab 01.01.2026

(alle Angaben in €)

Preisstufe	A	B	C	D	E	F	G	H	Deutschland-ticket ³	
Anzahl der Zonen	1	2	3	4	5	6	7	8+		
Tickets für Erwachsene:										
EinzelTicket	2,55	4,40	5,90	7,70	8,70	11,00	13,10	16,10	63,00	
4erTicket	9,20	15,20	20,00	27,40	31,60	40,00	47,20	58,20		
(je Fahrt)	(2,30)	(3,80)	(5,00)	(6,85)	(7,90)	(10,00)	(11,80)	(14,55)		
TagesTicket 1 Person Erw	7,30	10,90	15,90	20,70	23,10	25,70	26,90	28,00		
TagesTicket 2 Personen Erw	10,60	14,20	19,20	24,00	26,40	29,00	30,20	31,30		
TagesTicket 3 Personen Erw	13,90	17,50	22,50	27,30	29,70	32,30	33,50	34,60		
TagesTicket 4 Personen Erw	17,20	20,80	25,80	30,60	33,00	35,60	36,80	37,90		
TagesTicket 5 Personen Erw	20,50	24,10	29,10	33,90	36,30	38,90	40,10	41,20		
7-TageTicket	18,90	31,00	42,00	50,10	59,20	69,40	81,10	92,20		
MonatsTicket	62,90	101,50	137,80	165,00	198,10	234,90	267,80	322,30		
MonatsTicket im Abonnement	52,30	84,60	114,70	137,60	164,90	195,30	222,60	266,70		
Tickets für SchülerInnen, StudentInnen, Azubis:										
Kinder-EinzelTicket	1,35	2,20	2,90	3,70	4,20	5,50	6,40	7,80		
Schüler-7-TageTicket¹	14,00	22,90	30,20	37,30	44,30	52,00	60,50	68,80		
Schüler-MonatsTicket²	47,00	76,10	102,70	123,60	148,30	175,90	200,70	240,80		
AnschlussTicket Erw	4,50									
AnschlussTicket Kinder/Schüler/Azubis	3,20									
FahrradTicket:										
FahrradTicket (TagesTicket)	2,50		Gesamtnetz 4,90							
KurzstreckenTicket:										
Kurzstrecken-EinzelTicket⁴	1,80									

^{1,2} Der Erwerb des Tickets ist nur bei Vorlage einer gültigen Kundenkarte möglich (s. Tarifbestimmungen 3.6 Tickets für Kinder, SchülerInnen, Studierende und Auszubildende). Der Kundenkartenantrag ist unter www.vnn.de und beim Buspersonal erhältlich.

³ wird nur als Abonnement über die in Anlage 6 unter Punkt 3 genannten Vertriebswege verkauft

⁴ gilt ab Einstieg für drei weitere Haltestellen, siehe 3.4.1

Anlage 3 Übersicht Verkehrsunternehmen

Verkehrsunternehmen, die den ROW-Tarif und ÜT ROW - VBN anwenden:

Autobus Stoss GmbH, Bremervörde ⁵

Buspunkt GmbH, Bokel-Kransmoor ⁵

KVG Stade GmbH & Co. KG, Stade

Omnibusbetrieb von Ahrentschildt GmbH, Grasberg

Reisedienst von Rahden GmbH & Co. KG, Schwanewede ⁵

Weser-Ems Busverkehr GmbH, Hamburg

W. Giese Nachf. Omnibusbetrieb GmbH, Beverstedt ⁵

⁵: als Unternehmen der ARGE im Teilnetz 5

Anlage 4 Linienübersicht

Linien im ROW-Tarif und im Übergangstarif ROW - VBN

Linie	Linienverlauf	Verkehrsunternehmen
541	Bad Bederkesa – Großenhain – Ebersdorf – Bad Bederkesa ⁶	ARGE im TN 5
559	Bremervörde - Basdahl - Beverstedt -Stubben - Bokel – Hagen ⁶	KVG
630	Zeven - Heeslingen -Tarmstedt – Bremen ¹⁰	OvA
640	Gnarrenburg – Woppswede ¹⁰	OvA
680	Gnarrenburg – Hambergen – Osterholz-Scharmbeck – Ritterhude – Bremen ⁶	WEB
800	Bremervörde – Selsingen – Zeven – Rotenburg ⁶	OvA
801	Mulmshorn - Borchel – Rotenburg ¹⁰	WEB
802	Rotenburg Bahnhof – Krankenhaus – Harburger Str. – Bahnhof – Imkersfeld - Bahnhof ¹⁰	WEB
803	Rotenburg Bahnhof – Unterstedt – Moorstraße - Rotenburg Bahnhof ¹⁰	WEB
805	Süderwalsede – Eversen - Ahausen – Rotenburg ¹⁰	WEB
806	Hellwege – Ahausen – Unterstedt – Rotenburg ¹⁰	WEB
810	Bremervörde – Ebersdorf -Lamstedt ^{7 8}	OvA
811	Bremervörde - Iselersheim - Ostendorf - Bremervörde	OvA
812	Bremervörde – Minstedt – Plönjeshausen -Bremervörde	OvA
814	Bremervörde - Bevern – Plönjeshausen – Selsingen	OvA
815	Bremervörde - Hesedorf - Malstedt - Farven ⁶	OvA
816	Bremervörde – Minstedt – Sandbostel – Ober Ochtenhausen – Selsingen ⁶	OvA
817	Bremervörde -Mehedorf – Höнау Lindorf – Bremervörde	OvA
818	Bremervörde – Hesedorf – Bevern – Deinstedt – Selsingen - Zeven ⁶	OvA
821	Gnarrenburg – Rhade - Zeven ¹⁰	OvA
822	Farven – Byhusen – Ohrel – Meinstedt - Heeslingen – Zeven ¹⁰	OvA
824	Winderswohlde -Selsingen ¹⁰	OvA
825	Byhusen - Farven - Selsingen ¹⁰	OvA
826	Bremervörde – Sandbostel – Selsingen – Sandbostel – Mintenburg ¹⁰	OvA
827	Ostereistedt - Rhade – Selsingen ¹⁰	OvA
828	Byhusen – Malstedt – Selsingen ¹⁰	OvA
831	Zeven – Godenstedt - Rhade -Tarmstedt - Wilstedt – Vorwerk - Buchholz ¹⁰	OvA
832	Wehldorf – Hesedorf – Elsdorf – Rüspel – Zeven ¹⁰	OvA
834	Tarmstedt – Bülstedt – Nartum – Zeven ¹⁰	OvA
835	Sittensen – Elsdorf – Gyhum – Bockel – Nartum ⁶	OvA
836	Bockhorst – Elsdorf ¹⁰	OvA
837	Vorwerk – Buchholz – Wilstedt – Bülstedt ¹⁰	OvA
838	Steinfeld – Wilstedt – Ottersberg ¹⁰	OvA
840	Bremervörde – Gnarrenburg – Hambergen ⁶	OvA
841	Neu Ebersdorf - Alfstedt – Oerel	OvA
842	Neu Ebersdorf – Heinschenwalde – Hipstedt – Barchel - Oerel	OvA
843	Volkmarst - Oese – Oerel ⁶	OvA
844	Fahrendahl - Fahrendorf – Brillit Schule – Langenhausen – Gnarrenburg ¹⁰	OvA
845	Gnarrenburg – Barkhausen – Karlshöfen – Glinstedt – Langenhausen – Augustendorf – Gnarrenburg ¹⁰	OvA
846	Rhade – Karlshöfen – Gnarrenburg – Brillit – Klenkendorf – Fahrendorf – Bremervörde ¹⁰	OvA
847	Gnarrenburg – Brillit – Oese – Oerel – Bremervörde ¹⁰	OvA
848	Gnarrenburg - Kuhstedt – Karlshöfen – Gnarrenburg ¹⁰	OvA
849	Gnarrenburg – Kuhstedt -Kuhstedter Moor -Findorf – Gnarrenburg ¹⁰	OvA
851	Rotenburg – Waffensen – Böttersen – Hassendorf – Sottrum –Stuckenbostel - Ottersberg ¹⁰	WEB
852	Sottrum – Stapel – Winkeldorf – Horstedt – Taaken - Reeßum - Sottrum ¹⁰	WEB
854	Sottrum - Hassendorf – Waffensen -Böttersen - Scheeßel – Sottrum ¹⁰	WEB
855	Clüversborstel – Böttersen – Rotenburg ¹⁰	WEB
856	Eversen – Ahausen – Hellwege – Sottrum -Tarmstedt ¹⁰	WEB

857	Sottrum – Hassendorf – Bötersen - Höperhöfen – Sottrum ¹⁰	WEB
859	Stuckenbostel – Everinghausen – Sottrum ¹⁰	WEB
861	Wense – Steddorf – Boitzen – Heeslingen – Zeven ¹⁰	OvA
862	Sassenhof – Meinstedt – Heeslingen ¹⁰	OvA
863	Zeven – Steddorf – Wense – Zeven ¹⁰	OvA
864	Zeven – Gyhum – Nartum ¹⁰	OvA
865	Sittensen – Freetz – Wohnste – Ippensen - Groß Meckelsen – Sittensen	OvA
866	Sittensen - Tiste - Kalbe - Freetz - Sittensen	OvA
867	Wense – Meckelsen – Sittensen ⁶	OvA
868	Sittensen – Weertzen – Zeven ⁶	OvA
869	Tiste – Sittensen - Scheeßel	WEB
871	Fintel - Vahlde - Westervesede - Scheeßel – Bartelsdorf - Rotenburg ⁶	WEB
872	Lauenbrück – Stemmen - Helvesiek – Scheeßel -Lauenbrück	WEB
873	Schneverdingen - Fintel - Lauenbrück - Scheeßel	WEB
874	Lauenbrück – Helvesiek – Stemmen - Sittensen	WEB
875	Helvesiek – Stemmen – Lauenbrück – Scheeßel – Rotenburg (Wümme) ⁶	WEB
876	Sittensen - Sothel – Wittkopsbostel - Hetzwege - Scheeßel	WEB
877	Scheeßel – Abbendorf – Wittkopsbostel – Scheeßel – Lauenbrück – Kakenstorf	WEB
878	Scheeßel – Westerholz – Bartelsdorf – Ostervesede – Scheeßel	WEB
879	Wensebrock – Bothel – Brockel – Scheeßel	WEB
880	Jeddingen – Visselhövede – Bothel – Rotenburg ¹⁰	WEB
881	Neuenkirchen – Ottingen - Drögenbostel – Hiddingen – Visselhövede ¹¹	WEB
883	Moordorf – Visselhövede ¹⁰	WEB
884	Visselhövede – Nindorf – Jeddingen – Egenbostel – Bleckwedel – Jeddingen – Nindorf – Visselhövede ¹¹	WEB
885	Rotenburg – Kirchwalsede - Visselhövede – Benefeld - Walsrode ¹⁰	WEB
886	Hassel - Hemsbünde - Brockel – Bothel ¹⁰	WEB
887	Süderwalsede – Kirchwalsede – Bothel – Brockel ¹⁰	WEB
888	Söhlingen – Hemslingen – Brockel – Bothel – Hemsbünde – Worth – Rotenburg ¹⁰	WEB
889	Visselhövede – Jeddingen – Wittorf – Hassel – Rotenburg ¹⁰	WEB
2028	Bremervörde - Elm - Willah - Hagenah - Düdenbüttel - Stade ⁹	KVG
2036	Buxtehude – Apensen – Beckdorf – Sauensiek – Klein Wohnste ⁹	KVG
2060	Zeven – Wangersen – Ahlerstedt – Harsefeld – Stade ⁹	KVG
3813	Bremervörde - Oldendorf ⁹	OvA
3860	Zeven – Heeslingen -Sittensen - Tostedt ^{6,9}	OvA
N63	Zeven – Tarmstedt – Lilienthal ¹⁰	OvA
N80	Rotenburg – Waffensen – Mulmshorn – Wehldorf ¹⁰	WEB
N85	Rotenburg – Eversen – Hellwege – Sottrum – Horstedt – Wehldorf ¹⁰	WEB
N87	Wohlsdorf – Ostervesede - Scheeßel – Wehldorf ⁶	WEB

⁶: ohne Streckenabschnitt im VBN-Tarif

⁷: ohne Streckenabschnitt im VNN-Regionaltarif

⁸: ohne Streckenabschnitt im VNN-Regionaltarif Rotenburg

⁹: ohne Streckenabschnitt im HVV-Tarif

¹⁰: VBN-Tarif, ROW-Tarif nur bei Umsteigeverbindungen innerhalb Landkreis Rotenburg zu Zielen außerhalb VBN

¹¹: VBN-Tarif, ROW-Tarif nur bei Umsteigeverbindungen innerhalb Landkreis Rotenburg zu Zielen außerhalb VBN, VH-Tarif bei Verbindungen innerhalb Landkreis Heidekreis

Anlage 5 Niedersachsentarif/HVV-Tarif

Relationsbartarif

Fahrkarten des Relationsbartarifs im Niedersachsentarif und HVV-Tarif berechtigen im Rahmen der Anschlussmobilität ohne Kauf einer zusätzlichen Fahrkarte zu einer Fahrt mit den Bussen zum auf der Fahrkarte angegebenen Startbahnhof oder vom Zielbahnhof innerhalb der nachstehend aufgeführten örtlichen Geltungsbereiche.

SPNV-Station	Geltungsbereich
Lauenbrück	A/1
Scheeßel	A/1
Heinschenwalde	A/1
Oerel	A/1
Bremervörde	A/1
Hesedorf	A/1

Zeitkarten

Zeitkarten des Niedersachsentarifs sowie Zeittickets des HVV-Tarifs werden ohne weitere Zuzahlung der Fahrgäste in der jeweiligen ROW-/VBN-Tarifzone für Fahrten zum bzw. vom Bahnhof anerkannt.

SPNV-Station	Geltungsbereich
Lauenbrück	A/1
Scheeßel	A/1
Heinschenwalde	A/1
Oerel	A/1
Bremervörde	A/1
Hesedorf	A/1

Pauschaltickets

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten Tarifgebiet des ROW-Tarifs von allen anwendenden Verkehrsunternehmen anerkannt.

Die Nicht- oder Teilnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Es gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs.

Anlage 6 Bedingungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden.

Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbände und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.

Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis

zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Die BahnCard 100 gilt als Deutschlandticket und berechtigt daher zur unentgeltlichen Beförderung.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket ist im Bereich des ROW-Tarifs bei der Abo Zentrale der KVG über das Abo-Portal unter <https://www.mein-ticket.shop/> bestellbar.

Darüber hinaus ist das Deutschlandticket sowohl als digitales Ticket als auch als Chipkarte bei der Mobilitätszentrale Elbe-Weser GmbH (Telefon 04778/2179980) unter www.mew-mobility.de erhältlich.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Vereinbarungen können unter info@vnn.de angefragt werden.

Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird.

Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.



Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen

Harburger Str. 96

21680 Stade

Tel.: (04141) 525-252

Mail: info@vnn.de

Internet und Fahrplanauskunft: www.vnn.de

Für alle Angaben dieser Veröffentlichung gilt: Irrtum vorbehalten